

Der Landtag von NÖ hat beschlossen:

G e s e t z

vom,

mit dem das Gesetz über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in NÖ, LGB1.Nr.371/1969, geändert wird:

Das Gesetz vom 17.Juli 1969 über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in NÖ, LGB1.Nr.371/1969, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 3 ist die Jahreszahl "1961" durch die Jahreszahl "1974" zu ersetzen.
2. Im § 26 Abs. 1 hat der Punkt am Absatze zu entfallen; folgender Text ist anzufügen:

"oder
c) von einem sonstigen Rechtsträger, der gesetzlich oder statutenmäßig mit der Fürsorge für Kriegsgräber befaßt ist."
3. § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

" (2) Zur Errichtung und Erhaltung der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) ist der Rechtsträger des Friedhofes oder der Feuerbestattungsanlage verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn in der Gemeinde bereits eine solche Einrichtung dem Bedarf entsprechend betrieben wird."
4. Im § 30 Abs.1 ist die Jahreszahl "1961" durch die Jahreszahl "1974" zu ersetzen.

5. Im § 30 Abs. 2 hat die Wortfolge "über die Ausstattung der Aufbahrungshalle oder Leichenkammer," zu entfallen.

6. Die Anlage II (zu § 8 Abs. 1) hat wie folgt zu lauten:

TOTENBESCHAUBEFUND (STERBEFALL)

Standesamt Nummer im Sterberegister

Gemeinde des Sterbefalles *)

politischer Bezirk *)

Wohnadresse (-gemeinde)

des Verstorbenen^{*)}:

politischer Bezirk *)

1. Familienname, Geschlechtsname (Geburtsname), Vorname des(r) Verstorbenen
oder Angabe ob Totgeburt ***
oder ob unbenannt verstorben
(in diesen Fällen Angaben über die Eltern):
.....

2. Geschlecht, männlich oder weiblich

3. Sterbedatum *) Stunde

Tag: Monat: Jahr:

4. Geburtsdatum: Tag Monat: Jahr:

für die am ersten Tag nach der Geburt gestorbenen Kinder genaue Angabe der
Lebensdauer in Stunden:

5. Falls das Kind im 1. Lebensjahr starb, Geburtsgewicht (in Gram):

6. Familienstand:

a) Bei Kindern unter 5 Jahren: ob beim Tode ehelich oder unehelich **)

b) Bei allen übrigen Personen: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden,
Ehe aufgehoben **)

c) Bei Verheirateten: I. Jahr der letzten Eheschließung

II. Geburtsjahr des überlebenden Ehepartners

7. Religionsbekenntnis des Verstorbenen

8. Staatsangehörigkeit des Verstorbenen

9. Todesursache *), in deutscher
oder lateinischer Bezeichnung

in Blockschrift

Zeitangabe zwischen
Beginn d. Erkrankung
und Tod

a) Leiden, welches den Tod od.
die zum Tode führende(n) Folge-
krankheit(en) verursacht
hat:

2.
3.
4.
5.
6.a
6.b
6.c
7.
8.
9.

b) Allfällige Folgekrankheit (en) welche den Tod unmittelbar herbeigeführt hat (haben): (Nicht die Todesart, wie etwa Herzlähmung, Kreislaufversagen, Atemlähmung usw.)

c) Andere wesentliche Leiden, die zur Zeit des Todes bestanden haben:

10. Bei gewaltsamen Todesfällen (Selbstmord, Mord, Totschlag, Unfall) genaue Einzelheiten über Art und Weise des gewaltsamen Todes *) (z.B. Selbstmord durch Vergiftung mit Leuchtgas, von Auto überfahren usw.):

11. Name und Adresse des allfällig behandelnden Arztes *):

.....

12. Besondere Bemerkungen *) (z.B. Angabe des Beerdigungstages, wahrzunehmende Rücksichten bei der Beerdigung):

.....

13. Zeit der Vornahme der Beschau *):

.....

....., am

.....
Unterschrift und Stampiglie des Totenbeschauarztes

*) Unbedingt vom Totenbeschauarzt auszufüllen!

**) Nichtzutreffendes streichen!

**) Für die Meldung an das Osterr. Statistische Zentralamt ist nur eine Zählkarte für Geburten zu verwenden

Die stark umrandeten Teile sind frei zu lassen. "